

**Vereinbarung
über die Erstattung der jährlichen Kosten
für den Aufwand der Straßenentwässerung**

zwischen

Abwasserzweckverband Naumburg,
vertreten durch die Verbandsgeschäftsführerin Frau Ute Steinberg,
Linsenberg 100, 06618 Naumburg

-nachstehend „**AZV**“ genannt-

und

den Gemeinden als Straßenbaulastträger

Stadt Naumburg

vertreten durch den Oberbürgermeister Herr Müller

Stadt Weißenfels

vertreten durch den Oberbürgermeister Herr Papke

Stadt Teuchern

vertreten durch den Bürgermeister Herr Schneider

und den Gemeinden der Verbandsgemeinde Wethautal:

Gemeinde Meineweh

vertreten durch den Bürgermeister Herr Seidewitz

Gemeinde Mertendorf

vertreten durch den Bürgermeister Herr Friedland

Gemeinde Molauer Land

vertreten durch den Bürgermeister Herr Zier

Stadt Osterfeld

vertreten durch den Bürgermeister Herr Binder

Stadt Stößen

vertreten durch den Bürgermeister Herr Schubert

Gemeinde Schönburg

vertreten durch den Bürgermeister Herr Stützer

Gemeinde Wethau

vertreten durch den Bürgermeister Herr Ritter

-nachstehend „**Gemeinde**“ genannt

Vorbemerkung

Dem Straßenbaulastträger obliegt die Aufgabe der Straßenentwässerung.

Aus technischen und wirtschaftlichen Gründen erfolgt die Ableitung des gesammelten Straßenwassers in der Regel über das Kanalsystem des Abwasserbeseitigungspflichtigen.

Zum Ausgleich des beim AZV entstandenen Aufwandes für die Ableitung des Straßenwassers von den Gemeindestraßen über das Kanalsystem des AZV vereinbaren die Parteien die folgenden Regelungen.

Für straßeneigene Kanäle ist der Straßenbaulastträger selbst zuständig, Leistungen können über einen eigenständigen Betriebsführungsvertrag mit dem AZV vereinbart werden.

§ 1

Ausgangssituation

- (1) Der Abwasserzweckverband Naumburg ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, welche gemäß § 6 Abs. 2 GKG LSA für ihre Mitgliedsgemeinden die Aufgabe der Abwasserbeseitigung sowie die Niederschlagswasserentsorgung privater Grundstücke vornimmt.

Zu den einzelnen übertragenen Aufgaben nehmen die Parteien Bezug auf die Regelungen der Verbandssatzung.

- (2) Die Gemeinde ist hinsichtlich der in ihrem Gebiet liegenden gemeindlichen Straßen Straßenbaulastträger, ihr obliegt gemäß § 79 b Abs. 2 WG LSA die Entwässerung ihrer Anlagen.

§ 23 Abs. 5 S. 2 StrG LSA regelt die finanzielle Beteiligung des Straßenbaulastträgers für den Fall, dass die Straßenentwässerung über eine nicht straßeneigene, vom Abwasserverband eingerichtete Abwasseranlage, erfolgt.

- (3) Im Verbandsgebiet sind Kanäle, die sowohl der Ableitung von Mischwasser (Schmutz-, Niederschlags- und Straßenwasser) als auch im Trennsystem (Niederschlags- und Straßenwasser) dienen und in der Vergangenheit nicht über § 23 Abs. 5 StrG LSA finanziert wurden, vorhanden.

Neben den vom AZV selbst errichteten Kanälen hat der Verband im Zusammenhang mit der Verbandsgründung und auf der Grundlage § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung von der Gemeinde errichtete Kanäle übernommen. Die Kosten, die bislang nicht über die Finanzierung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA erfolgt sind, wurden bis 31.12.2021 über eine spezielle Umlage gemäß § 12 Abs. 2 der seinerzeit gültigen Verbandssatzung finanziert und wurde von 01.01.2022 bis 31.12.2023 durch eine allgemeine Umlage abgelöst.

- (4) Die Aufgabe der Straßenentwässerung obliegt allein dem Straßenbaulastträger. Die Übertragung dieser Aufgabe an den AZV ist durch die Verbandssatzung ausdrücklich ausgeschlossen (§ 4 Abs. 3 der Verbandssatzung).

- (5) Tatsächlich leitet die Gemeinde das Niederschlagswasser über die von ihr selbst errichteten Straßeneinläufe und Anschlusskanäle in Anlagen des AZV ein. Faktisch wird somit die Straßenentwässerung über Niederschlagswasseranlagen des AZV betrieben.
- (6) Die Abgeltung des Aufwandes für diese Entlastung der Gemeinde kann nicht durch Gebühren erfolgen. Auch die Abgeltung im Rahmen der festzusetzenden allgemeinen Umlage gemäß § 13 GKG LSA ist nicht möglich; die Festsetzung einer besonderen/speziellen Umlage kann nach dem oben Gesagten mangels Aufgabenübertragung nicht vorgenommen werden.

§ 2 Tätigkeiten des AZV

- (1) Der AZV wird im Rahmen der bisher vorgenommenen Übung weiterhin die Straßenentwässerung für die Gemeinde durchführen, sofern hierfür Anlagen des AZV genutzt werden.

Hierzu wird der AZV das abzuleitende Straßenwasser am Anschlusskanal/ Hauptkanal übernehmen und über seine eigene Mischwasser-/ Niederschlagswasserkanalisation im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisse der Vorflut zuführen. Sofern Reinigungsleistungen erforderlich sind, wird diese der AZV erbringen.

- (2) Der AZV ist im Rahmen seines Gesamtbetriebes für die Wartung, Reinigung und Kontrolle seiner Kanäle zuständig. Er wird im Rahmen dieser Aufgabenerfüllung eine ordnungsgemäße Funktion sicherstellen.
- (3) Der AZV übernimmt nicht Arbeiten und Unterhaltung an den Einläufen und Anschlusskanälen der Straßenentwässerung. Diese sind durch die Gemeinde in betriebsfähigem Zustand zu halten um einerseits die Entwässerung der Straße ungehindert zu ermöglichen als auch das Kanalnetz des AZV vor Verunreinigung zu schützen.

§ 3 Ermittlung des Gesamtaufwandes

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass dem AZV aufgrund der oben beschriebenen Tätigkeiten gegenüber der Gemeinde ein öffentlich-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch zusteht.
- (2) Die Bezifferung des Kostenerstattungsanspruches wird, um eine Einzelabrechnung zu vermeiden, jährlich pauschalisiert vorgenommen. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Grundlage bildet die Kalkulation der Gebühren des Verbandes, in deren „Neben-“Ergebnis auch die Höhe der nichtgebührenfähigen Kosten der Straßenentwässerung zu ermitteln ist. Dabei wird der AZV den Gesamtaufwand der Straßenentwässerungskosten, der bei einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorzunehmenden Ermittlung im Bereich des Verbandes jährlich anfällt, errechnen und zugrunde legen.

Die Kalkulation erfolgt über einen Zeitraum von jeweils drei Jahren.

Die nachfolgende Kalkulationsperiode berücksichtigt entstandene Kostenüber-/ Kostenunterdeckung der vorangegangenen Kalkulationsperiode und bringt diese somit zum Ausgleich.

- (4) Die Gebührenkalkulation wird den Gemeinden einen Monat vor der geplanten Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zur Verfügung gestellt und in einer rechtzeitig einzuberufenden Arbeitsberatung des Verbandes, zu der die Bürgermeister eingeladen werden, besprochen. Nach Herstellung eines Konsenses wird der Gesamtaufwand an die Verbandsversammlung weitergeleitet.

Diese stellt den Gesamtaufwand als Bemessungsgrundlage für die Straßenentwässerungskosten in einem gesonderten Tagesordnungspunkt fest. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Beschlussfassung der Verbandsversammlung des AZV über den Gesamtaufwand der Straßenentwässerung verbindlich ist.

§ 4

Feststellen der Kanallänge und Ermittlung der Kosten für die Gemeinde

- (1) Zur Ermittlung der abzurechnenden Kanallänge erhält die Gemeinde bis zum 30.09. eines jeden Jahres eine Zusammenstellung über die Kanallänge, die in ihrem Gemeindegebiet auch der Straßenentwässerung dient, mit der Aufforderung, diese zu prüfen.

Die Zusammenstellung weist die Zuordnung der Kanallänge zu den einzelnen Straßenbaulastträgern (Gemeinde-, Verbandsgemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraße) als auch die Finanzierung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA aus.

Sind Teile des Kanals zu sanieren/ erneuern, so beteiligt sich die Gemeinde als Straßenbaulastträger an diesen Kosten entsprechend § 23 Abs. 5 StrG LSA. Diese sanierten/ erneuerten lfd. m Kanalnetz sind ab 01.01. des Folgejahres nicht mehr Bestandteil dieser Vereinbarung. Ab diesem Zeitpunkt wird die Unterhaltung über den konsumtiven Anteil der Fiktivkostenregelung finanziert.

- (2) Die Gemeinde übergibt, sofern die Ermittlung nicht zutreffend ist, die Korrektur der Länge unter entsprechendem Nachweis umgehend, spätestens binnen eines Monats nach Zugang der Zusammenstellung dem AZV. Nach Ablauf dieser Frist ist die Kanallänge verbindlich.
- (3) Der Gesamtaufwand wird geteilt durch die, nach § 4 Abs. 2 verbindliche Länge der im Verbandsgebiet insgesamt vorhandenen Kanäle, die auch der Straßenentwässerung dienen und ergibt somit einen pauschalierten Kostenaufwand je laufenden Meter im Jahr.
- (4) Die von der Gemeinde zu erstattenden Kosten errechnen sich aus der Kanallänge der Gemeinde nach § 4 Abs. 2 multipliziert mit dem Kostenaufwand je laufenden Meter im Jahr nach § 4 Abs. 3.

§ 5

Erstattung des Aufwandes

- (1) Der AZV hat den Betrag, der sich entsprechend § 4 Abs. 4 ermittelt, gegenüber der Gemeinde durch Bescheid geltend zu machen.

Der Erstattungsbetrag ist durch die Gemeinde einen Monat nach Bescheiddatum zu entrichten.

- (2) Einwendungen der Gemeinde gegen den zu erstattenden Aufwand sind ausgeschlossen, sofern die Beschlussfassung der Verbandsversammlung unter Beachtung § 3 Abs. 4 erfolgte.

§ 6

Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten zwischen den Parteien, solange der AZV die Ableitung aufgrund der durch Straßenentwässerung anfallenden Niederschlagsmengen für die Gemeinde vornimmt.
- (2) Sollte aufgrund einer Änderung der landesgesetzlichen Regelungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast die Straßenentwässerung auferlegt, eine andere rechtliche Ausgestaltung angeordnet werden und der AZV somit in die Lage versetzt werden, den Aufwand durch Verwaltungsakt oder im Rahmen einer Umlage geltend zu machen, werden die Regelungen dieser Vereinbarung durch diese abgelöst.

- (3) Sollte eine solche anderweitige gesetzliche Regelung erfolgen, so ist diese Vereinbarung am letzten Tag des auf die Gesetzesänderung folgenden Kalenderjahres, beendet.

Die Beendigung des Vertrages durch Bedingungseintritt erfolgt ebenfalls, wenn aus tatsächlichen Gründen der AZV für die Gemeinde die Straßenentwässerung nicht mehr ausführt. Auch hier gilt der obige Beendigungszeitpunkt.

- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg sicherstellen und dem gewollten Vertragszweck in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Die Regelungen zur Anpassung gelten auch, wenn sich nachträglich Lücken des Vertragsverhältnisses herausstellen sollten.

- (5) Der Vertrag ist 12-fach ausgefertigt. Die Gemeinden und der AZV erhalten jeweils ein unterzeichnetes Exemplar.
- (6) Die Vereinbarung wird der Kommunalaufsicht angezeigt.

Naumburg,	Abwasserzweckverband Naumburg, vertreten durch die Verbandsgeschäfts- führerin Frau Ute Steinberg,	Siegel
Naumburg,	Stadt Naumburg vertreten durch den Oberbürgermeister Herr Müller	Siegel
Weißenfels,	Stadt Weißenfels vertreten durch den Oberbürgermeister Herr Papke	Siegel
Teuchern,	Stadt Teuchern vertreten durch den Bürgermeister Herr Schneider	Siegel
Meineweh,	Gemeinde Meineweh vertreten durch den stellv. Bürgermeister Herr Seidewitz	Siegel
Mertendorf,	Gemeinde Mertendorf vertreten durch den Bürgermeister Herr Friedland	Siegel
Molauer Land,	Gemeinde Molauer Land vertreten durch den Bürgermeister Herr Zier	Siegel
Osterfeld,	Stadt Osterfeld vertreten durch den Bürgermeister Herr Binder	Siegel
Stößen,	Stadt Stößen vertreten durch den Bürgermeister Herr Schubert	Siegel
Schönburg,	Gemeinde Schönburg vertreten durch den Bürgermeister Herr Stützer	Siegel
Wethau,	Gemeinde Wethau vertreten durch den Bürgermeister Herr Ritter	Siegel